

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung**  
**der Kindertagesstätten der Stadt Wiesmoor**

Auf Grund der §§ 10,11, 58 und 111 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds.GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) in Verbindung mit dem Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.05.2013 (BGBl. S. 1108) und dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.11.2012 (Nds. GVBl. S. 417) hat der Rat die Stadt Wiesmoor in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

- (1) Für die Inanspruchnahme der von der Stadt Wiesmoor als öffentliche Einrichtung betriebenen Kindertagesstätten erhebt die Stadt Wiesmoor nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren als öffentlich-rechtliche Abgabe im Sinne des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG).
- (2) Benutzung im Sinne dieser Satzung ist die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten der Stadt Wiesmoor zu den festgesetzten Zeiten.

**§ 2**  
**Höhe der Gebühren**

- (1) Die monatlichen Benutzungsgebühren werden entsprechend der regelmäßigen Betreuungszeit und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Sinne von § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) der mit dem Kind in einer Haushaltsgemeinschaft lebenden Sorgeberechtigten bzw. Elternteile festgesetzt und nach Einkommensgruppen gestaffelt.
- (2) Grundlage für die Einkommensstaffelung ist das im maßgeblichen Kindertagesstättenjahr zu erwartende Einkommen. Kann dieses nicht ermittelt werden, ist das Einkommen der letzten 12 Monate zu Grunde zu legen. Für die Einkommensermittlung und den Einkommensbegriff finden die Bestimmungen des Wohngeldgesetzes in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Zur Berücksichtigung der Haushaltsgröße werden Freibeträge von je 3.648,00 € jährlich pro im Haushalt lebenden Kind der Sorgeberechtigten und 2.700,00 € jährlich für den im Haushalt lebenden Ehegatten/Sorgeberechtigten vom ermittelten Einkommen abgezogen. Hieraus wird dann das zu berücksichtigende monatliche Einkommen ermittelt.

- (3) Die Höhe der monatlichen Gebühren betragen

<b>Einkommen nach § 2 Abs. 2 in €</b>	<b>Gebühren in € 4 Std</b>	<b>Gebühren in € 4,5 Std</b>	<b>Gebühren in € 5 Std</b>	<b>Gebühren in € 5,5 Std</b>	<b>Gebühren in € 6 Std</b>	<b>Gebühren in € 6,5 Std</b>
bis 1.000,00	77,50	84,06	90,63	97,19	103,75	110,31
1125,00	85,75	93,34	100,94	108,53	116,13	123,72
1250,00	94,00	102,63	111,25	119,88	128,50	137,13
1375,00	97,25	106,91	116,56	126,22	135,88	145,53
1500,00	105,50	116,19	126,88	137,56	148,25	158,94
1625,00	113,75	125,47	137,19	148,91	160,63	172,34
1750,00	117,00	129,75	142,50	155,25	168,00	180,75
1875,00	125,25	139,03	152,81	166,59	170,38	194,16
2000,00	133,50	148,31	163,13	177,94	192,75	207,56
2125,00	136,75	152,59	168,44	184,28	200,13	215,97
2250,00	145,00	161,88	178,75	195,63	212,50	229,38
2375,00	153,25	171,16	189,06	206,97	224,88	242,78
2500,00	156,50	175,44	189,38	213,31	232,25	251,19
2625,00	164,75	184,72	199,69	224,66	244,63	264,59
ab 2.625,01	168,00	189,00	210,00	231,00	252,00	273,00

- (4) Die Gebühr wird nach der vereinbarten Betreuungszeit festgesetzt, wobei die Mindestgebühr einer vierstündigen und die Maximalgebühr einer 6,5-stündigen Betreuung entsprechen. Die Berechnung erfolgt nach angefangenen halben Stunden.
- (5) Die oder der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, die für die Einkommensberechnung erforderlichen Unterlagen zeitnah vorzulegen. Wird das Einkommen nicht nachgewiesen, erfolgt die Einstufung in die höchste Einkommensgruppe.
- (6) Eine Gebührenanpassung ist erforderlich, wenn sich das zu berücksichtigende Einkommen um mehr als 15 % erhöht oder verringert. Die Gebührenpflichtigen sind insoweit verpflichtet, der Stadt Wiesmoor die für die Einkommensberechnung maßgebenden Veränderungen unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Befinden sich in der Kindertagesstätte zur gleichen Zeit mehrere Kinder von Sorgeberechtigten und wird für diese eine Gebühr nach § 1 entrichtet, so ermäßigt sich die Gebühr für das zweite und jedes weitere Kind um 50 %.
- (8) Im Falle einer kurzfristigen Betreuung im Rahmen flexibler Sonderöffnungszeiten wird eine Pauschalgebühr in Höhe von 2,50 € je angefangener halber Stunde festgesetzt.
- (9) Wird von den mit dem Kind in einer Haushaltsgemeinschaft lebenden Sorgeberechtigten bzw. Elternteilen innerhalb des Kindertagesstättenjahres angezeigt, dass sich die Zahl der zu berücksichtigenden Kinder erhöht hat, ist mit Wirkung vom 01. des die Änderung betreffenden Monats eine neue Einkommensermittlung nach § 2 Abs. 6 durchzuführen.
- (10) Bundes- und/oder landesgesetzliche Regelungen zur Beitragsfreiheit bleiben unberührt.

### **§ 3 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten bzw. die Elternteile der Kinder, die in der Kindertagesstätte, für die diese Gebührensatzung gilt, betreut werden.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Entstehung, Unterbrechung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die Leistungen der Einrichtung in Anspruch genommen werden.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung wirksam wird. Bei einer Abmeldung für die letzten zwei Monate des Kindertagesstättenjahres endet die Gebührenpflicht jedoch erst zum Ende des Kindertagesstättenjahres. In Ausnahmefällen wie, z. B. Umzug aus der Stadt Wiesmoor, kann ein Sonderkündigungsrecht zugelassen werden.
- (3) Als Kindertagesstättenjahr gilt jeweils der Zeitraum vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des darauffolgenden Jahres.
- (4) Die Benutzungsgebühren werden unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Betreuung in voller Höhe erhoben. Wenn das Kind wegen Krankheit die Kindertagesstätte eine ununterbrochene Zeit von mindestens drei Wochen nicht besuchen kann, wird die Benutzungsgebühr für einen halben Monat erstattet. Fehlt das Kind wegen Krankheit länger als einen Monat, so wird das Entgelt für jeden Monat Fehlzeit vollständig erlassen. Die Erkrankung des Kindes ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.
- (5) Aus zwingenden betrieblichen Gründen, an Heiligabend, an Silvester sowie an gesetzlichen Feiertagen werden die Kindertagesstätten geschlossen. Die Schließung der Kindertagesstätten berechtigt nicht zur Kürzung der Benutzungsgebühren.
- (6) Aufwendungen für Verpflegung und besondere Veranstaltungen (z.B. Eintrittsgelder, Fahrtkosten) sind gesondert von den Sorgeberechtigten des Kindes zu entrichten. Eine Befreiung von diesen Kosten ist durch die Stadt Wiesmoor nicht möglich.

### **§ 5 Veranlagung, Fälligkeit und Einziehung der Gebühren**

- (1) Über die Höhe der Benutzungsgebühr wird ein schriftlicher Bescheid von der Stadt Wiesmoor erlassen.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist monatlich im Voraus zu entrichten und als Teil einer Jahrespauschale für die Dauer des Kindertagesstättenjahres zu verstehen. Eine tageweise Abrechnung findet grundsätzlich nicht statt.
- (3) Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingetrieben.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung von 01.08.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung der Stadt Wiesmoor für die Inanspruchnahme des Kindergartens vom 20.09.1993, zuletzt geändert am 25.06.2007, außer Kraft.

Wiesmoor, den

Stadt Wiesmoor

Völler  
Bürgermeister